

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den RichterMag. R. in der Beschwerdesache \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, über die Beschwerde vom 6. November 2015 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfaahr vom 3. November 2015 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 Steuernummer \*\*\* zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

| Bemessungsgrundlage                                       |           |             | Abgabe                  |              |
|-----------------------------------------------------------|-----------|-------------|-------------------------|--------------|
| Jahr                                                      | Art       | Höhe        | Art                     | Höhe         |
| 2010                                                      | Einkommen | € 29.828,74 | Einkommensteuer         | € 6.073,31   |
|                                                           |           |             | Anrechenbare Lohnsteuer | - € 7.242,37 |
| ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift) |           |             |                         | - € 1.169,00 |

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe sind dem Ende der Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf.“) reichte beim Finanzamt am 10.3.2015 via Finanzonline die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2010 ein. In dieser erklärte er einen Betrag von € 300 als Sonderausgabe aus dem Titel Weiterversicherung/Renten sowie von € 1.912,-- als weitere Sonderausgabe (Personenversicherung). Daneben begehrte er für seine drei Kinder jeweils den Kinderfreibetrag für nicht haushaltszugehörige Kinder in Höhe von jeweils € 132,-- und den Unterhaltsabsetzbetrag für jeweils 12 Monate.

Am 6.8.2015 wurde vom Finanzamt an den Bf. ein Ergänzungsersuchen mit Fristsetzung 14.9.2015 versendet, in dem der Bf. gebeten wurde, die geltend gemachten Sonderausgaben durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Belege nachzuweisen.

Dieses Ersuchen wurde in der Folge durch Vorlage folgender Belege beantwortet und langte die Antwort beim Finanzamt am 26.8.2015 ein:

Vorlage eines Änderungsverlangens betreffend eine Lebensversicherung der \*\*\*1\*\*\* vom \*\*\*50\*\*\* samt Lastschriftauftrag sowie einer Umsatzliste betreffend das Konto \*\*\*2\*\*\*, aus der sich Zahlungen von \*\*\*41\*\*\* pro Monat für die angeführte Lebensversicherung sowie von \*\*\*42\*\*\* bzw. \*\*\*43\*\*\* (für \*\*\*44\*\*\*) für eine Krankenzusatzversicherung ergeben.

Weiters wurden Bestätigungen der \*\*\*3\*\*\* über folgende Unterhaltszahlungen an seine drei Kinder vorgelegt:

\*\*\*4\*\*\*: 12 mal \*\*\*5\*\*\* = \*\*\*6\*\*\*

\*\*\*21\*\*\*: 12 mal \*\*\*7\*\*\* = \*\*\*8\*\*\*

\*\*\*13\*\*\*: 12 mal \*\*\*9\*\*\* = \*\*\*10\*\*\*

Sodann übermittelte das Finanzamt dem Bf. am 21.9.2015 einen weiteren Vorhalt mit Frist 28.10.2015, in dem der Bf. aufgefordert wurde, betreffend der erfolgten Unterhaltszahlungen die Beschlüsse oder die schriftliche Vereinbarung mit der Kindesmutter vorzulegen, aus denen die Höhe der zu leistenden Beträge hervorgeht.

Da bis zum gesetzten Termin keine Antwort des Bf. auf den letztgenannten Vorhalt einlangte, wurde am 3.11.2015 der angefochtene Bescheid erlassen, in dem die in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung erklärten Sonderausgaben sowie die begehrten Kinderfreibeträge und Unterhaltsabsetzbeträge nicht berücksichtigt wurden. Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass dem Bf. unter Wahrung des Parteiengehörs die von diesem geltend

gemachten Aufwendungen hinterfragt worden seien. Da trotzdem die benötigten Unterlagen (zum Teil) nicht beigebracht worden seien, hätten die Aufwendungen in freier Beweiswürdigung nur in Höhe der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf. fristgerecht Beschwerde und begehrte aufgrund des Vorbringens in der Beschwerde die Anerkennung der geltend gemachten Kinderfreibeträge sowie der Unterhaltsabsetzbeträge. Der Bf. wies in dieser Beschwerde auf ein Telefonat mit einer Mitarbeiterin des Finanzamtes, bei der er sich aufgrund des „negativen“ Bescheides erkundigt habe. In diesem Telefonat sei ihm erklärt worden, dass die nachgeforderten Nachweise (Gerichtsbeschlüsse über Unterhaltszahlungen) nicht beim Finanzamt eingelangt wären. Weiters brachte der Bf. vor, dass er mit der Sachbearbeiterin des Finanzamtes am 21.9.2015 telefonisch vereinbart habe, diese Nachweise per Mail an das Finanzamt zu schicken, was er auch am 22.9.2015 gemacht habe. Recherchen des Bf. hätten ergeben, dass er die Nachweise an eine falsche Mailadresse geschickt habe. Der Bf. habe die Nachweise nunmehr an die richtige Mailadresse zu Händen der Sachbearbeiterin im Finanzamt gesendet.

Diese Übermittlung ist per Mail vom 4.11.2015 erfolgt und zwar wurde ein Beschluss des Bezirksgerichts \*\*\*35\*\*\* vom \*\*\*11\*\*\*, \*\*\*12\*\*\*, übermittelt, aus dem sich eine Erhöhung der monatlichen Unterhaltsleistung des Bf. gegenüber seinem Kind \*\*\*13\*\*\* ab \*\*\*14\*\*\* auf \*\*\*9\*\*\* (bisher \*\*\*15\*\*\*) ergibt.

Da betreffend die beiden anderen Kinder kein diesbezüglicher Nachweis vorgelegt wurde, versendete das Finanzamt an den Bf. am 9.11.2015 einen weiteren Vorhalt mit Fristsetzung bis 16.12.2015 folgenden Inhaltes:

Hinsichtlich der gegen den Einkommensteuerbescheid 2010 eingebrachten Beschwerde werde der Bf. ersucht die Höhe der Unterhaltsverpflichtung nachzuweisen. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung würde sich bei Vorliegen eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleiches aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag, im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag ergeben. Wenn weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vorliegen würde, dann bedürfe es der Vorlage einer Bestätigung der berechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgeht. Bislang wäre die Unterhaltsverpflichtung und Leistung für die Tochter \*\*\*16\*\*\* belegt worden. Für die Kinder \*\*\*17\*\*\* wäre lediglich die Unterhaltsleistung von \*\*\*19\*\*\* und für Ihren Sohn \*\*\*18\*\*\* \*\*\*20\*\*\* für das Jahr belegt worden. Unter Vorlage geeigneter Unterlagen sei der Nachweisverpflichtung sinngemäß zu entsprechen.

Dieser Vorhalt wurde vom Bf. mit Mail vom 12.11.2015 wie folgt beantwortet: Wie telefonisch besprochen worden sei, schicke er dem Finanzamt den Beschluss seines Sohnes \*\*\*21\*\*\*. Auf

Seite 1 sei auch die Unterhaltsleistung für seine Tochter \*\*\*4\*\*\* angeführt. Diesem Mail war ein Beschluss des Bezirksgerichts \*\*\*35\*\*\* vom \*\*\*22\*\*\*, \*\*\*23\*\*\*, in der Pflugschaftssache mj. \*\*\*21\*\*\* angeschlossen.

Mit Beschwerde vorentscheidung vom 18.11.2015 wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben und wurden die Kinderfreibeträge für die Kinder \*\*\*24\*\*\* und \*\*\*17\*\*\* sowie der Unterhaltsabsetzbetrag für die beiden angeführten Kinder für jeweils 12 Monate gewährt. Betreffend den Sohn \*\*\*21\*\*\* wurde nur der Unterhaltsabsetzbetrag für drei Monate gewährt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass wie im Ergänzungsersuchen vom 9.11.2015 ausführlich dargelegt worden sei, sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung bei Vorliegen eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleiches aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag, im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag, ergebe. Liege weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann bedürfe es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehe. Der Unterhaltsabsetzbetrag stünde nach Literatur und Rechtsprechung nur für jene Kalendermonate zu, in denen der Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang nachgekommen werde. Auf den gegenständlichen Fall bezogen bedeute dies, dass entsprechend eingebrachter Zahlungsnachweise  $***25*** = ***26*** \times 12$ ) für den Sohn \*\*\*28\*\*\* der Unterhaltsverpflichtung von jährlich \*\*\*27\*\*\* somit für 3 Monate entsprochen worden sei.

Gegen diese Beschwerde vorentscheidung brachte der Bf. fristgerecht (beim Finanzamt am 26.11.2015 eingelangt und am 25.11.2015 zur Post gegeben) eine „Beschwerde“ ein, die als Vorlageantrag gemäß § 264 Abs. 1 BAO zu werten ist. Im diesem Vorlageantrag wurde vom Bf. vorgebracht, dass er dem Finanzamt aufgrund des Ergänzungsersuchens vom 9.11.2015 per Mail den Gerichtsbeschluss gesendet habe, der die Höhe des Kindesunterhaltes mit Wirkung \*\*\*31\*\*\* nachweise. Aufgrund der Volljährigkeit seines Sohnes \*\*\*21\*\*\* habe er mit diesem vereinbart, die Unterhaltszahlungen ab \*\*\*14\*\*\* auf dessen eigenes Konto zu überweisen, aber einen geringeren Betrag in Höhe von \*\*\*7\*\*\* (\*\*\*29\*\*\* gesamt für 2010). Als Beweis lege er diese Vereinbarung bei. Diesem Vorlageantrag war ein handschriftliches Schreiben betreffend Neufestsetzung der Unterhaltszahlungen angeschlossen.

Das Finanzamt übermittelte am 22.3.2016 ein Auskunftersuchen an den Sohn des Bf., \*\*\*21\*\*\*, in dem unter Fristsetzung bis 5.4.2016 um folgende Auskunft gebeten wurde:

Mit dem Beschluss des Bezirksgerichtes \*\*\*35\*\*\* vom \*\*\*22\*\*\* wäre der zu leistende Unterhaltsbetrag von Ihrem Vater (dem Bf.) an ihn von monatlich \*\*\*30\*\*\* mit Wirkung vom \*\*\*31\*\*\* auf monatlich \*\*\*32\*\*\* herabgesetzt worden. Der Sohn werde als Auskunftsperson gebeten, dem Finanzamt bekannt zu geben, von wann bis wann er wie viel Unterhalt vom Bf. erhalten habe und wie oft; auf welcher Rechtsgrundlage diese Unterhaltsleistungen basierten und ob es eine vom Beschluss des Bezirksgerichtes vom \*\*\*22\*\*\* abweichende

Unterhaltsvereinbarung zwischen ihm und dem Bf. gegeben habe und wenn ja, seit wann. Zum Nachweis der Angaben mögen dem Finanzamt bitte Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Kontoauszüge, die die Höhe und die Häufigkeit bzw. die Daten der Unterhaltszahlungen belegen; Unterhaltsvereinbarungen; etc.).

Dieses Auskunftersuchen wurde bis dato nicht beantwortet.

Schließlich erging am 6.6.2016 ein weiteres Ergänzungersuchen an den Bf. mit Fristsetzung bis 15.7.2016. In diesem Ersuchen wurde – nach rechtlichen Ausführungen zum Unterhaltsabsetzbetrag – sowie zur Höhe des Unterhaltsanspruches des Kindes gemäß § 231 ABGB - der Bf. aufgefordert, darzulegen welche Berechnungsgrundlage im Sinn der gesetzlichen Grundlagen zur Reduzierung des Unterhaltes auf \*\*\*26\*\*\* geführt haben. Er solle auch zu der undatierten Vereinbarung und wann sie gemacht wurde sowie zu der Abweichung der Unterschrift des Sohnes von dessen Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung \*\*\*33\*\*\* Stellung beziehen. Der Bf. wurde auch ersucht darzulegen, ob es auch zu einer Verkürzung des Naturalunterhaltes der Mutter kam, da nach geltender Rechtslage eigene Einkünfte des Kindes dem Unterhalt beider Elternteile zugute kommen. Eine Beantwortung dieses Ersuchens ist bis dato nicht erfolgt.

Mit Vorlagebericht vom 5.9.2016 wurde die Beschwerde vom Finanzamt dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt und beantragt die Beschwerde im Sinne der Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abzuweisen, dh. inhaltlich hat das Finanzamt eine teilweise Stattgabe der Beschwerde im gleichen Umfang wie in der ergangenen Beschwerdevorentscheidung beantragt.

## **II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **1. Sachverhalt**

Der Bf. hat im Jahr 2010 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen. In diesem Jahr war der Bf. für drei Kinder unterhaltspflichtig, die allesamt im Jahr 2010 nicht im Haushalt des Bf. gewohnt haben:

Die Unterhaltspflicht für das Kind \*\*\*13\*\*\* (geboren am \*\*\*34\*\*\*) wurde ab \*\*\*14\*\*\* mit \*\*\*9\*\*\* monatlich durch das Bezirksgericht \*\*\*35\*\*\* als Pflegschaftsgericht mit Beschluss vom \*\*\*11\*\*\* festgesetzt. Dieser Unterhaltsverpflichtung ist der Bf. im Jahr 2010 vollumfänglich, dh. für alle 12 Monate nachgekommen.

Die Unterhaltspflicht für das Kind \*\*\*4\*\*\* (geboren am \*\*\*36\*\*\*) wurde ab \*\*\*37\*\*\* mit \*\*\*5\*\*\* monatlich mit der vor dem Amt für Soziales, Jugend und Familie in \*\*\*35\*\*\* am \*\*\*38\*\*\* abgeschlossenen Unterhaltsvereinbarung festgesetzt. Dieser Unterhaltsverpflichtung ist der Bf. im Jahr 2010 ebenfalls vollumfänglich, dh. für alle 12 Monate nachgekommen.

Für den Sohn des Bf., \*\*\*21\*\*\* (geboren am \*\*\*39\*\*\*), hat das Bezirksgericht \*\*\*35\*\*\* – aufgrund eines entsprechenden Herabsetzungsantrages des Bf. – mit Beschluss vom \*\*\*22\*\*\*, \*\*\*23\*\*\*, den Unterhalt mit Wirkung ab \*\*\*31\*\*\* mit \*\*\*32\*\*\* monatlich festgesetzt.

Das Bundesfinanzgericht geht in freier Beweiswürdigung davon aus, dass die mit Vorlageantrag (die am 25.11.2015 bei der Post aufgegebenene „Beschwerde“) vorgelegte „Vereinbarung zwischen dem Bf. (Vater) und \*\*\*21\*\*\* (Sohn) bezüglich Neufestsetzung der Unterhaltszahlungen“, in dem die monatlichen Unterhaltszahlungen ab \*\*\*14\*\*\* mit monatlich \*\*\*7\*\*\* festgelegt werden, jedenfalls **nicht** in den Jahren \*\*\*33\*\*\* sowie 2010 zwischen dem Bf. und seinem Sohn \*\*\*21\*\*\* getroffen wurde und daher den gesetzlichen Unterhalt des \*\*\*21\*\*\* gegenüber dem Bf. für das Jahr 2010 nicht geregelt hat.

Weiters wird festgestellt, dass der Bf. für eine Krankenkassenzusatzversicherung bei der \*\*\*40\*\*\* im Jahr 2010 Prämien in Höhe von \*\*\*45\*\*\* (1x \*\*\*43\*\*\* und 11x \*\*\*46\*\*\*) geleistet hat.

## 2. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Bf. seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Töchtern \*\*\*24\*\*\* und \*\*\*17\*\*\* \*\*\*48\*\*\* im Jahr 2010 vollumfänglich nachgekommen ist, ergibt sich aus den vom Bf. vorgelegten Gerichtsbeschluss vom \*\*\*11\*\*\* zu \*\*\*12\*\*\* (betreffend \*\*\*13\*\*\*) sowie dem zwischen dem Amt für Soziales, Jugend und Familie in \*\*\*35\*\*\* am \*\*\*38\*\*\* zu Zeichen \*\*\*47\*\*\* abgeschlossenen Unterhaltsvergleich betreffend \*\*\*4\*\*\*, der im vom Bf. vorgelegten Gerichtsbeschluss vom \*\*\*22\*\*\*, \*\*\*23\*\*\*, angeführt ist sowie aus den vom Bf. vorgelegten Zahlungsnachweisen.

Der Umstand, dass die mit Vorlageantrag (die am 25.11.2015 bei der Post aufgegebenene „Beschwerde“) vorgelegte „Vereinbarung zwischen dem Bf. (Vater) und \*\*\*21\*\*\* (Sohn) bezüglich Neufestsetzung der Unterhaltszahlungen“, in dem die monatlichen Unterhaltszahlungen ab \*\*\*14\*\*\* mit monatlich \*\*\*7\*\*\* festgelegt werden, jedenfalls nicht in den Jahren \*\*\*33\*\*\* sowie 2010 zwischen dem Bf. und seinem Sohn \*\*\*21\*\*\* getroffen wurde und daher den gesetzlichen Unterhalt des \*\*\*21\*\*\* gegenüber dem Bf. für das Jahr 2010 nicht geregelt hat, gründet sich auf folgende Überlegungen:

Mit Vorhalt des Finanzamtes vom 9.11.2015 wurde der Bf. darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung bei Vorliegen eines Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleiches aus dem darin festgesetzten Unterhaltsbetrag, im Falle einer außerbehördlichen Einigung durch den in einem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag ergeben würde. Wenn weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vorliegen würde, dann bedürfe es der

Vorlage einer Bestätigung der berechtigten Person, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgeht.

In Reaktion auf diesen Vorhalt hat der Bf. betreffend den Sohn \*\*\*21\*\*\* den Gerichtsbeschluss vom \*\*\*22\*\*\*, aus dem sich ein monatlicher Unterhaltsanspruch von € 95,-- ab \*\*\*31\*\*\* ergibt, **nicht** aber die angeführte Vereinbarung vorgelegt, obwohl er vom Finanzamt darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer außerbehördlichen Einigung der in einem schriftlichen Vergleich festgehaltene Unterhaltsbetrag maßgeblich wäre.

Überdies bestehen – wie auch vom Finanzamt im Vorhalt an den Bf. vom 6.6.2016 aufgezeigt – Unstimmigkeiten bezüglich dieser vorgelegten Vereinbarung. So ist die Vereinbarung nicht datiert und wird auch nicht auf den Gerichtsbeschluss vom \*\*\*22\*\*\*, in dem der Unterhalt ja ab \*\*\*31\*\*\* mit € 95,-- monatlich festgesetzt wurde, hingewiesen. Auch enthält dieses Schriftstück Ausbesserungen und sind die Überlegungen, die zu einer derart gravierenden Minderung der gerichtlich festgelegten Unterhaltungspflicht geführt haben, nicht einmal ansatzweise angeführt wie zB der Wegfall von Sonderbedarf etc. Der Umstand, dass die Bezahlung ab \*\*\*14\*\*\* auf ein Konto des Sohnes erfolgen soll bzw. dessen Volljährigkeit können nicht als Begründung für diese Reduzierung des gerichtlich festgesetzten Unterhaltes um fast 74% angesehen werden.

Ferner besteht eine Diskrepanz zwischen der Unterschrift von \*\*\*21\*\*\* auf dieser Vereinbarung und jener, die sich auf der von ihm eingereichten Arbeitnehmerveranlagung für \*\*\*33\*\*\* vom \*\*\*49\*\*\* findet.

Diese Unstimmigkeiten der Vereinbarungen wurden dem Bf. auch vom Finanzamt mit Schreiben vom 6.6.2016 vorgehalten. Eine Reaktion darauf ist den Bf. nicht erfolgt.

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Sohn des Bf. das Auskunftersuchen des Finanzamtes vom 22.3.2016 nicht beantwortet hat, in dem einerseits um Auskunft ersucht wurde, von wann bis wann er wie viel Unterhalt vom Bf. erhalten hat und wie oft und andererseits auf welcher Rechtsgrundlage diese Unterhaltsleistungen basiert haben. Insbesondere wurde \*\*\*21\*\*\* auch um Auskunft gebeten ob es eine vom Beschluss des Bezirksgerichts vom \*\*\*22\*\*\* abweichende Unterhaltsvereinbarung zwischen ihm und dem Bf. gegeben habe und wenn ja seit wann. Auch dieses Auskunftersuchen wurde nicht beantwortet.

Die Feststellung, dass der Bf. für eine Krankenkassenzusatzversicherung bei der \*\*\*40\*\*\* im Jahr 2020 Prämien in Höhe von € \*\*\*45\*\*\* (1x € \*\*\*43\*\*\* und 11x € \*\*\*46\*\*\*) geleistet hat, ergibt sich aus der Beantwortung des Vorhaltes vom 6.8.2015 sowie der dieser Antwort angeschlossenen Umsatzliste, aus der ersichtlich ist, dass die Prämie für \*\*\*44\*\*\* € \*\*\*43\*\*\* betragen hat.

### 3. Rechtliche Beurteilung

#### 3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung/Abänderung/Stattdage)

Gemäß [§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988](#) idF BGBl I Nr. 111/2010 steht Steuerpflichtigen, die für ein Kind, das nicht ihrem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihnen noch ihrem jeweils von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leisten, ein Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 Euro monatlich zu. Leisten sie für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 43,80 Euro und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 58,40 Euro monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.

Der Unterhaltsabsetzbetrag setzt demnach voraus, dass der Steuerpflichtige für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich entweder aus dem in einem Gerichtsurteil oder in einem gerichtlichen oder behördlichen Vergleich festgesetzten Betrag oder im Fall einer außergerichtlichen Einigung aus dem in dem schriftlichen Vergleich festgehaltenen Unterhaltsbetrag (vgl. zB Jakom/Kanduth-Kristen, EStG, 2020, § 33 Rz 78; Fellner in Hofstätter/Reichel (Hrsg), Die Einkommensteuer (EStG 1988) - Kommentar (67. Lfg 2018) zu § 33 EStG, Tz 48).

Die Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrages setzt die **tatsächliche** Leistung des Unterhalts für das betreffende Kind voraus, dh. der Bestand einer bloßen Verpflichtung dazu ist nicht ausreichend. Dabei entspricht die Methode einer „Umrechnung“ im jeweiligen Kalenderjahr geleisteter, den Unterhaltsanspruch aber nicht vollabdeckender Zahlungen in voll geleistete Monatsbezüge den Vorstellungen des Gesetzgebers (VwGH 21. 12. 2016, [Ro 2015/13/0008](#)).

Für die Kinder \*\*\*17\*\*\* und \*\*\*13\*\*\* ist der Bf. für das gesamte Jahr 2010 seiner Unterhaltsverpflichtung nachgekommen, weswegen der Unterhaltsabsetzbetrag für jeweils 12 Monate zusteht.

Betreffend \*\*\*21\*\*\* ergibt sich aufgrund des festgestellten Sachverhaltes, dass im Jahr 2010 eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung von € 95,-- monatlich aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts \*\*\*35\*\*\* vom \*\*\*22\*\*\* bestanden hat. Die laut zitierten VwGH-Erkenntnis vorzunehmende Umrechnung der geleisteten Zahlungen in voll geleistete, dh. der Unterhaltsverpflichtung entsprechender Beträge, ergibt eine Deckung für drei Monate, dh. für drei Monate steht der Unterhaltsabsetzbetrag auch für \*\*\*21\*\*\* zu.

Gemäß [§ 106a Abs. 2 EStG 1988](#) idF BGBl I Nr. 151/2009 steht für ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 2 ein Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro jährlich zu, wenn sich das Kind nicht ständig im Ausland aufhält. Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 zusteht ([§ 106 Abs. 2 EStG 1988](#)).

Daher steht für die Kinder \*\*\*17\*\*\* und \*\*\*13\*\*\* auch der Kinderfreibetrag von jeweils € 132,-- zu, nicht aber für \*\*\*21\*\*\*, weil für diesen der Unterhaltsabsetzbetrag nicht für mehr als 6 Monate zugestanden ist.

Gemäß § 279 Abs. 1 2. Satz BAO ist das Verwaltungsgericht berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Es ist daher die Änderungsbefugnis weder durch die Beschwerdepunkte (in der Beschwerde wendet sich der Bf. erkennbar nur gegen die Nichtgewährung der Unterhaltsabsetz- sowie Kinderfreibeträge; vgl zB VwGH 24.1.2018, [Ra 2017/13/0093](#); VwGH 1.10.2008, [2006/13/0036](#)) noch durch die ergangene Beschwerdeentscheidung (vgl zB VwGH 24.10.2001, [2000/17/0017](#)) begrenzt.

Aus der mit Vorhaltsbeantwortung zum Vorhalt vom 6.8.2015 vorgelegten Unterlagen bzw. dem in diesem erstatteten Vorbringen ergibt sich, dass es sich bei der Versicherung bei \*\*\*40\*\*\* um eine solche gemäß [§ 18 Abs. 1 Z 2 erster Teilstrich EStG 1988](#) handelt, weswegen die bezahlten Prämien als „Topfsonderausgabe“ zustehen. Für die in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ebenfalls als Sonderausgabe erklärten Prämien für eine Lebensversicherung bei der \*\*\*51\*\*\* trifft dies hingegen nicht zu, weil nicht die Versicherungspolizze, sondern nur ein schwer leserliches Änderungsverlangen vom \*\*\*50\*\*\* vorgelegt wurde. Da auch im Beschwerdeverfahren keine weiteren Unterlagen – insbesondere keine Bestätigung der „\*\*\*52\*\*\*“ vorgelegt wurde, dass es sich um eine von § 18 Abs. 1 Z 2 2. Teilstrich EStG 1988 erfasste Lebensversicherung handelt -, konnten diese Prämien nicht als Sonderausgabe Berücksichtigung finden.

### **3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall war keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären. Die rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhaltes ergibt sich bereits aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes sowie der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

von der das Bundesfinanzgericht nicht abgewichen ist. Weder die im Rahmen der freien Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen noch die einzelfallbezogene rechtliche Beurteilung weisen eine Bedeutung auf, die über den Beschwerdefall hinausgeht.

Linz, am 24. Februar 2021